

Berlin/Köln, 09.04.2026

Gemeinsame Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eines Gesetzes zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht

Zeitnahe Reform ist unerlässlich

Die systemischen Therapie- und Beratungsverbände begrüßen ausdrücklich das Vorhaben einer Reform der Feststellung des sozialrechtlichen Erwerbsstatus, wie sie auch im Koalitionsvertrag 2025 verabredet wurde. Die bestehenden Rechtsunsicherheiten schaden schließlich der Beruflichen Bildung und darüber hinaus vielen weiteren psychosozialen Dienstleistungen, so dass es dringend einer umfassenden und dauerhaften Lösung über den Übergangsparagraf § 127 SGB IV hinaus bedarf. Dabei genügt es nicht die Verwaltungsverfahren nach § 7a SGB IV zu ändern, sondern es muss auch das materielle Recht weiterentwickelt werden.

Fehlende Praxisexpertise

In der Begründung des Referentenentwurfs wird dargelegt, dass keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritter wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen hätten (vgl. S. 10, „Exekutiver Fußabdruck“). Das merkt man der Qualität des Entwurfs leider an, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen nicht beteiligt waren. Es erfolgte lediglich eine Abstimmung mit den Sozialversicherungsträgern. Das entspricht nicht den Standards eines modernen Gesetzgebungsverfahrens wie es die Bundesregierung mit Einführung eines Zentrums für Legistik vorsieht.¹ Vielmehr ist „Bessere Rechtsetzung“, wie sie der unabhängige Nationale Normenkontrollrat (NKR) als unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung einfordert, nur möglich, wenn die Betroffenen in die Gesetzgebung involviert werden. Die gewählte Vorgehensweise führt zu unnötigem Aufwand, sowohl in den beteiligten Ministerien, aber auch für Abgeordnete und für Interessensvertretungen, indem der Praxisblick erst im weiteren Verfahren eingebracht werden kann. Eine umfassende Stellungnahme, wie die hier vorliegende, wäre nicht notwendig geworden, wäre von Anfang an eine Vorgehensweise unter Beteiligung der betroffenen Akteure gewählt worden.

¹ In einem Blog-Beitrag des Zentrums für Legistik der Bundesregierung heißt es: *„Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) mahnt seit Jahren: Werden Regelungen an den technischen Realitäten und Betroffenen vorbeigeschrieben, entsteht Bürokratie statt Entlastung, Frustration statt Vertrauen in den Rechtsstaat.“* Verfügbar unter: <https://digitalservice.bund.de/blog/wie-wir-am-zentrum-fuer-legistik-arbeiten> Dort wird verwiesen auf die nachfolgende Publikation: Nationaler Normenkontrollrat (2024): Gute Gesetze. Digitale Verwaltung. Weniger Bürokratie. Momentum nutzen, Wirkung steigern. Verfügbar unter: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/2024-jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Alternative zur Gesamtwürdigung ist grundsätzlich zu begrüßen

Die im Referentenentwurf in den §§ 7, 7a, SGB IV vorgesehene alternative Rechtsfigur zu einer Gesamtwürdigung ist zu begrüßen. Die bisherige Rechtsfigur einer Gesamtwürdigung ist in vielen Bereichen sinnvoll, bei der sozialrechtlichen Statusfeststellung hat sie sich jedoch nicht bewährt. Vielmehr wurde durch sie die Rechtssicherheit im Verwaltungsverfahren immer weiter verwässert und das nicht erst seit dem so genannten Herrenberg-Urteil. Eine komplexe Abwägung aller Umstände ist in einem Massenverfahren wie der Statusfeststellung nicht sachgerecht umsetzbar. Vielmehr braucht es ein Feststellungsverfahren mit klaren Kriterien, die möglichst wenig Interpretationsspielraum lassen. Die Rechtsfigur einer unwiderlegbaren Vermutung/Fiktion ist hier zielführender und führt zu mehr Rechtssicherheit.

Zusätzliche Bürokratie und weniger Rechtssicherheit durch „neue Selbstständigkeit“

Mit einer Reform der Statusfeststellung soll Rechtssicherheit bewirkt, der Schutz der tangierten Grundrechte Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit umgesetzt und Schutzbedürftigkeit bürokratiearm sichergestellt werden. Der aktuelle Referentenentwurf aus dem BMAS löst die bestehenden Probleme allerdings nicht, sondern verschärft die Bürokratieproblematik und Rechtsunsicherheit noch weiter. Bei Einführung eines neuen § 7 Abs. 5 müsste bei jeder einzelnen Tätigkeit geklärt werden, ob sie nach der alten oder der neuen Selbstständigkeit erfolgen soll. Da die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung gegen den Willen der Vertragsparteien auch nach Umsetzung dieses Entwurfs weiterhin möglich wäre, wenn die notwendigen Merkmale nach Abs. 5 nicht erfüllt sind, droht im Hintergrund immer die Anwendung der bisherigen unklaren Rechtslage.

„Neue Selbstständigkeit“ wird unterschiedlichen Lebenslagen nicht gerecht

Rechtssystematisch ist fragwürdig, dass die Beitragspflicht zur Rentenversicherung weiterhin vorwiegend über § 7 SGB IV definiert wird, auch wenn es nicht um Beschäftigung geht. Schließlich ist es dem Gesetzgeber freigestellt, die Beitragspflichten Selbstständiger über § 2 SGB VI zu regeln ohne Rückgriff auf die Definitionen nach den §§ 7, 7a SGB IV. Dann müssten allerdings die unterschiedlichen Ausgangslagen, etwa von Bestandsselbstständigen berücksichtigt werden, die womöglich bereits anderweitig Altersvorsorge betreiben. Im Referentenentwurf werden wesentliche Bedingungen für eine erfolgreiche Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige nicht berücksichtigt – so etwa eine Karenzzeit für Gründer/innen oder ein Vertrauensschutz für Bestandsselbstständige. Solche Erwägungen werden durch das Konstrukt „neue Selbstständigkeit“ umgangen, was bedeutet den unterschiedlichen spezifischen Lebenslagen von Auftragnehmern nicht gerecht werden zu können. Die Folge wäre eine Zwei-Klassen-Selbstständigkeit, in der eine größere Rechtssicherheit durch Rentenbeiträge erkauft werden müsste. Für die „alte Selbstständigkeit“ bliebe die Rechtsunsicherheit unverändert bestehen.

Abzusichernde Person wird nicht eigens betrachtet, sondern jeder einzelne Vertrag

Bei Umsetzung des Referentenentwurfs würde die Bürokratie auf die Spitze getrieben, indem für jeden einzelnen Auftrag ein ausführlicher schriftlicher Einzelvertrag erstellt und eine DEÜV-Meldung an die Einzugsstelle (§ 28a SGB IV) erfolgen müsste – selbst wenn es sich lediglich um eine einstündige Dienstleistung handeln würde, wie sie etwa im Bildungsbereich oder bei Beratungsdienstleistungen möglich ist. Schließlich könnte auch noch die alte Selbstständigkeit greifen und da würde ein Rahmenvertrag für abhängige Beschäftigung sprechen. Von manchen Auftraggebern müssten hunderte Aufträge im laufenden Jahr zeitnah gemeldet werden. Verglichen mit einer Steuererklärung, die einmal im Jahr abzugeben ist, wäre eine solche Regelung im Sozialversicherungsrecht eine Bürokratisierung, die zu dem Ziel der Bundesregierung in Richtung Bürokratieabbau gegenläufig wäre. Hinzu kommt auch bei Digitalisierung ein langfristiger Speicherbedarf für alle Beteiligten, der unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit werden nicht verfassungskonform abgesichert

Rechtsstaatlich ist es angezeigt die Vertragsfreiheit von Auftraggebern sowie die Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit von Auftragnehmern in den Sozialrechtsverfahren effektiv und auch tatsächlich zu schützen. Die Einschränkung der Grundrechte aus Art. 2 GG (Vertragsfreiheit) und Art. 12 (Berufsfreiheit) bedarf juristisch gesprochen einer wirksamen „Schränken-Schranke“. Das wird durch den Reformentwurf nicht sichergestellt. Dieser Schutz sollte für jegliche Selbstständigkeit und nicht nur für eine „Neue“ transparent und rechtssicher umgesetzt werden.

Auftraggeber sollen Einzugspflichten der Sozialversicherungsträger übernehmen

Problematisch wäre auch ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Abgaben künftig durch die Auftraggeber und nicht durch die sozialversicherungspflichtigen Auftragnehmer abgeführt würden. Die in der Begründung des BMAS konstatierte *„Nutzung vorhandener Strukturen eines in der Unternehmenspraxis bekannten und bewährten Verfahrens“* (S. 10.) ist in der Praxis mehrheitlich nicht gegeben: Solo- und Kleinst-Selbstständige, die Dienstleister beauftragen, haben in der Regel keine Verwaltungskräfte, die sich mit komplexen Sozialversicherungsfragen auskennen und oft auch keine Steuerberater, die sozialversicherungsrechtliche Dienstleistungen erbringen. Damit würden diese 90 Prozent der Unternehmen gegenüber den mittelständischen und größeren Unternehmen weitergehend benachteiligt – obwohl Bürokratiekosten gerade bei ihnen im Verhältnis hoch zu Buche schlagen. Der Abzug von 10 % nach dem neuen § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI (*„90 Prozent der Vergütung“*) macht die Umsetzung zusätzlich aufwendig. In der Praxis wäre also auch buchhalterisch keine einfache Lösung möglich, da die Zahlen nicht einfach aus einem bestimmten Buchhaltungskonto entnommen werden könnten. Auf der Seite der selbstständigen Auftragnehmer käme hinzu, dass sie die Beitragszahlungen und die ordnungsgemäße Verbuchung auf dem Rentenkonto kontrollieren müssten. Bei mehreren Auftraggebern beziehungsweise Arbeitgebern, die Rentenbeiträge abführen, wäre es außerdem erforderlich sicherzustellen, dass die Überzahlungen wieder erstattet werden. Ein solcher Erstattungsmechanismus, wäre deutlich aufwendiger als ein Abführen der Beiträge durch die selbstständigen Auftragnehmer selbst.

Verpflichtende Vertretungsregelung bei Beruflicher Bildung nicht umsetzbar

Inakzeptabel ist die angedachte Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 SGB IV neu, im Vertrag eine Vertretungsregelung integrieren zu müssen. Das ist für Dienstleistungen, die auf höchst persönlicher Vertrauensstellung (etwa Dienste höherer Art gemäß § 627 BGB) oder hochspezifischem, individuellen Knowhow aufgebaut sind, nicht realisierbar. Ein Systemischer Berater, Therapeut oder Lehrender kann verschiedene sehr spezifische Weiterbildungen und Berufserfahrungen gemacht haben, die Kompetenzen entwickelt haben, die nicht standardisiert zu vergleichen sind. Außerdem entstehen bei solchen Tätigkeiten, höchstpersönliche professionelle Berufsbeziehungen, die nicht einfach ersetzbar sind. Vor allem wäre es bei dieser gesetzlichen Vorgabe Bildungseinrichtungen nicht mehr möglich die Qualität ihrer Bildungsdienstleistung bei Aus-, Weiter- oder Fortbildungen sicherzustellen, wenn sie die Entscheidung über die spezifischen Qualifikationen und Kompetenzen der Lehrenden nicht mehr selbst treffen darf. Eine solche Vorgabe würde einen klaren Verstoß gegen die Vertragsfreiheit darstellen und zugleich der Qualität Beruflicher Bildung schaden.

Berufliche Bildung braucht rechtlich abgesicherte Erfahrungsräume

Es ist zukunftsrelevant die Berufliche Bildung zu stärken und rechtlich abzusichern, statt sie immer neuen Unsicherheiten auszusetzen. Das Fördern Lebenslangen Lernens, wie von der EU gefordert, ist für eine freie Gesellschaft unverzichtbar. Dann kann auch die Transformation hin zu einer Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft gelingen. Dazu müssen die Akteure Beruflicher Bildung aber Rechtssicherheit erlangen. Das gilt gleichermaßen für staatliche wie nicht-staatliche Anbieter von Ausbildungen, Fortbildungen oder anderen Formen von Weiterbildung. Qualitativ hochwertige Kooperationsformen der Lehrenden sollten künftig staatlich gefördert werden, statt sie wie bisher zu bekämpfen. Der Referentenentwurf würde das nicht sicherstellen.

Prüfmerkmale nicht zielführend und verfassungsrechtlich problematisch

Die Abkehr von einer Gesamtwürdigung ist grundsätzlich zu begrüßen. Beim Sozialrecht gilt es bei Einvernehmlichkeit der Vertragsparteien jedoch ausschließlich den sozialen Schutz sicherzustellen und nicht staatlicherseits Vorgaben zu machen, was als Selbstständigkeit zu verstehen ist und was nicht. Schließlich sind die Grenzen in einer modernen Arbeitswelt fließend und nicht eindeutig, was Selbstständigkeit ist. Was unternehmerisches Handeln im Detail darstellt, ist aufgrund der Freiheitsrechte aus den Art. 2 und 12 Grundgesetz vom Staat nicht vorzugeben, sofern sich die Vertragsparteien einig sind und die soziale Absicherung gewährleistet ist. Das Feststellen typischer Merkmale unternehmerischen Handelns ist nicht notwendig, um die Freiwilligkeit und den Schutzbedarf zu prüfen. Und zur Gewährleistung von Rechtssicherheit sind die vier in § 7 Abs. 5 SGB IV angedachten Merkmale unternehmerischen Handelns nicht zielführend, da sie höchst interpretationsbedürftig sind. Ein Weg durch die Gerichtsinstanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht wäre somit zu erwarten. Was die rechtliche Feststellung noch rechtsunsicherer machen würde, ist die Sachlage, dass bei einem Ausscheiden der „neuen Selbstständigkeit“ dann doch wieder die frühere Rechtslage gelten würde und zu prüfen wäre, die es mit der aktuellen Reform aber eigentlich zu reformieren gilt. Aber auch ein Blick auf die Berufspraxis, zeigt, dass die Merkmale nicht der tatsächlichen Arbeitswelt gerecht würden und nicht das prüfen, was sie vorgeben zu prüfen. So ist das Merkmal „tritt werbend am Markt auf“ kein Indiz für Selbstständigkeit, sondern lediglich dafür, dass Selbstständige weniger Nachfrage haben als freie Arbeitskapazitäten. Bei höchstpersönlichen Dienstleistungen, etwa in der Kommunikations- und Wissensbranche in Therapie, Beratung und Weiterbildung, ist außerdem der Weiterverweis durch zufriedene Kunden die eigentliche Form wirksamer Werbung, die hier aber nicht geprüft würde. Und für nebenberuflich Selbstständige, die in einer Festanstellung bereits gut abgesichert sind und keine weitergehende Selbstständigkeit anstreben, wäre dieses Merkmal eine verfassungswidrige Verpflichtung zu unproduktivem Handeln. Der Staat würde damit der Zielrichtung „Schutzbedarf sicherstellen“ des SGB nicht gerecht und ohne Schutzgrund in den Markt eingreifen.

Recht würde nicht übergreifend harmonisiert, sondern weiter verkompliziert

Mit diesem Referentenentwurf würden Arbeits-, Sozial-, und Finanzrecht noch weiter auseinanderdriften, statt harmonisiert zu werden. Dabei braucht zukunftsfähige Rechtssetzung, die darüber hinaus auch digitalisierungs- und automatisierungsfähig ist, ein Gesamtkonzept, um etwa das Once-Only-Prinzip umsetzen zu können. Bereits 2019 hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) Kriterien „Besserer Rechtssetzung“ dargelegt² und 2020 den modularen Einkommensbegriff³ gefordert. Solche Strategien wurden im vorliegenden Referentenentwurf nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde ihnen sogar entgegengewirkt. Die neue Selbstständigkeit würde nämlich noch eine weitere Definition und neue Prüferfordernisse hinzufügen, statt Harmonisierung zu bewirken:

- Prüfung durch die DRV: Sozialrechtlicher Erwerbsstatus nach § 7 Abs. 1 SGB IV
- Prüfung durch die DRV: Sozialrechtlicher Erwerbsstatus nach § 7 Abs. 5 SGB IV neu
- Prüfung durch den Zoll: Prüfungen nach § 2 SchwarzArbG i.V.m. § 28a SGB IV sowie nach § 8 Abs. 3 SchwarzArbG i.V.m. § 266a StGB
- Prüfung durch den Zoll: wie zuvor – auch im Hinblick auf die neuen Abgrenzungsregelungen nach § 7 Abs. 5 SGB IV neu
- Prüfung durch Arbeitsgerichte: Arbeitsrechtlicher Erwerbsstatus § 611a BGB
- Prüfung durch Finanzämter: Finanzrechtlicher Erwerbsstatus nach § 2 UStG

² Nationaler Normenkontrollrat (2019): Gesetze wirksam, praxistauglich und nutzerfreundlich gestalten.

Erst der Inhalt, dann die Paragraphen - Kriterien guter Gesetzgebung. Verfügbar im Internet:

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/DE/veroeffentlichungen/gutachten/_documents/2019-10-erst-der-inhalt-dann-die-paragraphen.html?nn=145318

³ Nationaler Normenkontrollrat (2020): Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches

Recht. Der modulare Einkommensbegriff. Verfügbar im Internet:

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/DE/veroeffentlichungen/gutachten/_documents/2020-06-digitale-verwaltung-braucht-digitaltaugliches-recht.html

Befremdlich ist, dass es mit dem Entwurf keine Klärungen gibt, in Bezug auf die Prüfungen des Zolls nach § 2 SchwarzArbG in Verbindung mit § 28a SGB IV. Die Prüfungen stehen ohne inhaltliche Abstimmung nebeneinander, was nicht nur eine bürokratiearme Digitalisierung erschwert, sondern ehrliche Auftraggeber unangemessen in den Verdacht von Schwarzarbeit bringen kann. Dabei sollte einer Kriminalisierung, wie sie durch § 266a StGB möglich wird, entgegengewirkt werden. Gerade im Verhältnis zu den Prüfungen des Zolls bleibt unklar, wie diese von einer sozialrechtlichen Statusfeststellung abzugrenzen sind. Das bringt „*Frustration statt Vertrauen in den Rechtsstaat*“, wie es der NKR für schlechte Rechtssetzung auf den Punkt gebracht hat (vgl. Fußnote 1). Eine Modularisierung und Harmonisierung des Erwerbsstatus, gemeinsam mit dem Einkommensbegriff, sollte Ressort übergreifend auf den Weg gebracht werden.

Rechtssicherheit auch für die Vergangenheit wie in früherem § 7b SGB IV

Auftraggeber sollten nicht unnötig kriminalisiert und zusätzlichen finanziellen Unsicherheiten ausgesetzt werden. Dazu braucht es Rechtssicherheit auch für die Vergangenheit. Neue Feststellungen sollten unter bestimmten Voraussetzungen nur für die Zukunft wirken, wie es im früheren § 7b SGB IV aus dem Jahr 1999 der Fall war. Das würde Insolvenzen, etwa von Bildungseinrichtungen, vermeiden und damit Aufwand auf allen Seiten verringern und volkswirtschaftlichen Schaden abwenden helfen.

Zukunftsgerichtete Lösungen präferieren

Wir rufen die Bundesregierung dazu auf bei der sozialrechtlichen Statusfeststellung Rechtssicherheit zu schaffen und Bürokratie tatsächlich abzubauen. Die Reform der Statusfeststellung muss dabei Vertrags- und Berufsfreiheit auch in der Praxis gewährleisten. Das heißt Beschäftigung wie Selbstständigkeit müssen wahlweise möglich sein und dem Willen der Vertragsparteien sollte dabei höchste Priorität eingeräumt werden. Dabei gilt es das Recht vor dem Hintergrund sich wandelnder Arbeits- und Berufswelten, bürokratiearm und digitalisierungsfähig umzusetzen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen entsprechend der jeweiligen Zeit mitgehen können, so dass moderne kooperative Arbeitsformen nicht weiterhin verhindert werden.

Nicht jeden Vertrag prüfen, sondern Schutzbedürftigkeit der Auftragnehmer

Die Prüfung und Einreichung jedes einzelnen Dienstleistungsvertrages bei der zuständigen Stelle sind nicht zumutbar und entsprechend zu verhindern. Da es bei der sozialrechtlichen Statusprüfung um die Sozialversicherungsschutz von potenziell schutzbedürftigen Personen geht, sollte künftig die Schutzbedürftigkeit auf dieser persönlichen Ebene geprüft werden und nicht jeder einzelne Vertrag. Bürokratiearm und digitalisierungsfähig könnte die sozialrechtliche Prüfung der selbstständigen Person, auf Basis klarer Kriterien, einmal im Jahr erfolgen, wie das im Finanzrecht mit einer Steuererklärung gehandhabt wird. Daraufhin könnte die Person eine Bescheinigung für das laufende und das folgende Kalenderjahr erhalten, die bestätigt, dass sie die Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit erfüllt und in diesem Zeitraum kein sozialrechtlicher Schutzbedarf besteht. Eine selbstständige Tätigkeit läge demnach dann vor, wenn dem Auftraggeber eine gültige Bescheinigung vorliegt und beide Parteien eine selbstständige Tätigkeit vereinbaren würden. Die Verträge könnten wahlweise über Einzelverträge oder als ausführlicher Rahmenvertrag mit Einzelverträgen realisiert werden.

Statt neuer Bürokratie braucht es eine rechtssichere unbürokratische Lösung

- Keine zwei unterschiedlichen Formen von Selbstständigkeit
- Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht bei Erwerbsstatus harmonisieren
- Gesamtwürdigung nur als letztes Mittel, etwa bei Unfreiwilligkeit
- Gesetzlich klare Kriterien ohne Interpretationsspielraum definieren
- Prüfverfahren, das bei Freiwilligkeit lediglich soziale Absicherung prüft
- Befreiung abgesicherter Auftragnehmer statt Prüfung jeder einzelnen Tätigkeit
- Keine Verpflichtung vertraglich Vertretung durch Auftragnehmer zu stellen
- Maximal jährliche Meldung an staatliche Prüfstelle, vergleichbar mit Steuererklärung
- Befreiungsbescheinigung des Auftragnehmers auch für weitere Auftraggeber

Verbände, die diese gemeinsame Stellungnahme / dieses gemeinsame Positionspapier vom 09.04.2026 unterstützen:

1. Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. (DGSF)
2. Systemische Gesellschaft – Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e. V. (SG)
3. Verbund für Systemische Psychotherapie e. V. (VfSP)

Kontaktpersonen:

Martin Diem

Vorstandsmitglied, Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. (DGSF)

Prof. Dr. Enno Hermans

Vorstand, Verbund für Systemische Psychotherapie e. V. (VfSP)

Sascha Kuhlmann

1. Vorsitzender, Systemische Gesellschaft – Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e. V. (SG)

Dr. Joachim Wenzel, j.wenzel@ifs-essen.de

Mitglied der Institutsleitung, ifs – Institut für Systemische Familientherapie, Supervision und Organisationsentwicklung und Bildungspolitischer Beauftragter von DGSF und SG

Kontakt:

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V.,

Jakordenstraße 23, 50668 Köln, Fon: 0221-168860-0, E-Mail: info@dgsf.org, www.dgsf.org

Verbund für Systemische Psychotherapie e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln,

E-Mail: info@systemischer-verbund.de, www.systemischer-verbund.de

Systemische Gesellschaft e. V., Damaschkestraße 4, 10711 Berlin, Fon: 030-577 10 39 12,

E-Mail: info@systemische-gesellschaft.de, www.systemische-gesellschaft.de

Die drei systemischen Therapieverbände DGSF, SG und VfSP vertreten insgesamt mehr als 17.000 Einzelmitglieder sowie institutionelle Mitglieder, wie etwa Aus- und Weiterbildungsinstitute in der Beruflichen Bildung. Sie setzen sich für systemische Fachlichkeit in Beratung, Therapie und Psychotherapie ein. Ihre Mitglieder sind in vielen beruflichen Bereichen tätig, wie in der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, dem Bildungssektor aber auch in der gewerblichen Wirtschaft. Sie arbeiten als Beschäftigte aber auch als Selbstständige und repräsentieren damit das große Feld vielfältiger Erwerbstätigkeit.